

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Dornstetten (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, §7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 07. November 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Dornstetten, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienenden Einrichtung der Stadt Dornstetten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
in Dornstetten
in Aach
2. der gemeinsamen Altersabteilung mit den Unterabteilungen
in Dornstetten
in Aach
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Wird in den ersten zwölf Monaten der Grundausbildungslehrgang nicht besucht, verlängert sich die Probezeit automatisch um weitere zwölf Monate. Ansonsten kann aus begründetem Anlass die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr Dornstetten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Dornstetten haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die gemeinsame Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die gemeinsame Altersabteilung und hierbei in die entsprechende Unterabteilung der Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der gemeinsamen Altersabteilung wird von allen Angehörigen der gemeinsamen Altersabteilung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er trägt die Bezeichnung Obmann der Alterskameraden. Der Leiter der gemeinsamen Altersabteilung (Obmann der Alterskameraden) bestimmt einen weiteren Angehörigen aus der gemeinsamen Altersabteilung auf die Dauer von drei Jahren zu seinem Stellvertreter. Beide haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Leiter der gemeinsamen Altersabteilung und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrausschuss nach ihrer Anhörung im Feuerwehrausschuss abberufen werden. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Feuerwehrausschusses erforderlich.

(4) Der Leiter einer Unterabteilung der Alterskameraden (Leiter der Altersabteilung) wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er trägt die Bezeichnung Leiter der Alterskameraden Dornstetten beziehungsweise Leiter der Alterskameraden Aach. Der Leiter der Unterabteilung bestimmt einen weiteren Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von drei Jahren zu seinem Stellvertreter. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Leiter einer Unterabteilung der Alterskameraden und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrausschuss nach ihrer Anhörung im Feuerwehrausschusses abberufen werden. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Feuerwehrausschusses erforderlich.

(5) Der Obmann der Alterskameraden und die Leiter der Unterabteilungen sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich; sie unterstützen den Feuerwehrkommandanten. Sie werden vom jeweiligen Stellvertreter unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Obmann der gemeinsamen Altersabteilung hat im Feuerwehrausschuss Stimmrecht; dies gilt im Vertretungsfall nicht für seinen Stellvertreter.

(6) Die Angehörigen der gemeinsamen Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Obmann der gemeinsamen Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden. Die Entscheidung hierüber wird entweder anlassbezogen oder jeweils für die Dauer eines gesamten Kalenderjahres

getroffen. Bei der Heranziehung von Mitgliedern der gemeinsamen Altersabteilung für die Dauer eines Kalenderjahres ist von Jahr zu Jahr neu zu entscheiden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Feuerwehr Dornstetten besteht eine Abteilung der Jugendfeuerwehr. Diese trägt die Bezeichnung Jugendfeuerwehr Dornstetten. Es handelt sich um eine gemeinsame Jugendfeuerwehr für beide Einsatzabteilungen.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Jugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten. Über das maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrausschuss nach ihrer Anhörung im Feuerwehrausschuss abberufen werden. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Feuerwehrausschusses erforderlich.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Jugendfeuerwehrwart hat im Feuerwehrausschuss Stimmrecht, im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

(6) Die Jugendgruppenleiter werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwarts auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Jugendgruppenleiter müssen einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Obmann der gemeinsamen Altersabteilung,
4. Leiter der Unterabteilung der Altersabteilung,

5. Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart),
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschüsse,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er wird vertreten vom 1. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und vom 2. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Scheidet der Feuerwehrkommandant oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, kann ein Nachfolger zunächst auch nur für die restliche Amtszeit der fünfjährigen Amtszeit gewählt werden. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit trifft der Feuerwehrausschuss. Wahlbewerber und Wahlberechtigte sind über die Dauer jeweils im Vorfeld zu informieren.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner beiden Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und zu seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister

den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Obmanns der gemeinsamen Altersabteilung, der Leiter der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr sowie der Kassenverwalter und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der 1. stellvertretende Feuerwehrkommandant und der 2. stellvertretende Feuerwehrkommandant haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist zu beachten. Es können innerdienstliche Regelungen getroffen werden.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FWG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Abteilungskommandant oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, kann ein Nachfolger zunächst auch nur für die restliche Amtszeit der fünfjährigen Amtszeit gewählt werden. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit trifft der Abteilungsausschuss. Wahlbewerber und Wahlberechtigte sind über jeweils im Vorfeld zu informieren. Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten können einen oder zwei Stellvertreter haben. Dies wird vor den regelmäßig stattfindenden Wahlen durch den Abteilungsausschuss festgelegt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 sowie Absatz 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend, Absatz 11 mit der Maßgabe, dass es keine Reihenfolge in der Stellvertretung des Abteilungskommandanten gibt.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte, Bekleidungswarte und andere Beauftragte

(1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten auf drei Jahre gewählt. Der Schriftführer ist Mitglied des Feuerwehrausschusses. Er hat nur Stimmrecht, wenn er auch gewähltes Mitglied ist. Ansonsten hat er kein Stimmrecht. Der Schriftführer kann vom Feuerwehrausschuss nach seiner Anhörung im Feuerwehrausschuss abberufen werden. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Feuerwehrausschusses erforderlich.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen. In Absprache kann der Schriftführer weitere schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr erledigen.

(3) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten auf drei Jahre gewählt. Der Kassenverwalter ist Mitglied des Feuerwehrausschusses. Er hat nur Stimmrecht, wenn er auch gewähltes Mitglied ist. Ansonsten hat er kein Stimmrecht. Der Kassenverwalter kann vom Feuerwehrausschuss nach einer Anhörung im Feuerwehrausschuss abberufen werden. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Feuerwehrausschusses erforderlich. Zum Kassenverwalter kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Soweit der Bedienstete kein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Dornstetten ist, ist er kein Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(5) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Der Kassenverwalter der Jugendfeuerwehr wird vom Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten auf drei Jahre gewählt. Der Kassenverwalter der Jugendfeuerwehr ist kein Mitglied des Feuerwehrausschusses. Der Kassenverwalter kann vom Feuerwehrausschuss nach einer Anhörung im Feuerwehrausschusses abberufen werden. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Feuerwehrausschusses erforderlich.

(7) Für den Kassenverwalter der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(8) Für die zahlreichen technischen und organisatorischen Aufgaben setzt der Feuerwehrkommandant unterschiedliche Gerätewarte, Bekleidungswarte oder andere Beauftragte ein. Die Tätigkeit beginnt durch Einsetzung durch den Feuerwehrkommandanten auf unbestimmte Zeit. Der Feuerwehrausschuss und der Bürgermeister werden über die Einsetzung von Gerätewarten, Bekleidungswarten und anderen Beauftragten informiert. Die Abberufung kann durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung im Feuerwehrausschuss erfolgen. Der Bürgermeister ist hierüber zu informieren. Vor der

Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Die Gerätewarte, Bekleidungswarte und anderen Beauftragten haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus neun weiteren auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung Dornstetten aus deren Reihen gewählt. Vier Mitglieder werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung Aach aus deren Reihen gewählt. Der Feuerwehrkommandant sowie die neun Mitglieder haben Stimmrecht.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:

- der 1. stellvertretende Feuerwehrkommandant
- der 2. stellvertretende Feuerwehrkommandant
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten)
- der Obmann der gemeinsamen Altersabteilung
- der Jugendfeuerwehrwart

Dem Feuerwehrausschuss gehören, soweit sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied bereits im Feuerwehrausschuss vertreten sind, als Mitglied ohne Stimmrecht an:

- der Schriftführer
- der Kassenverwalter, soweit er Mitglied der Feuerwehr ist

(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern

zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den beiden Einsatzabteilungen Dornstetten und Aach werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Dornstetten aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Aach aus 6 gewählten Mitgliedern,

Der jeweilige Abteilungskommandant und die gewählten Mitglieder haben Stimmrecht im jeweiligen Abteilungsausschuss.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als weiteres stimmberechtigtes Mitglied oder als weitere stimmberechtigte Mitglieder außerdem der stellvertretende Abteilungskommandant oder die stellvertretenden Abteilungskommandanten an.

Den Abteilungsausschüssen gehören, soweit sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied bereits im Abteilungsausschuss vertreten sind, als Mitglied ohne Stimmrecht an:

- der Schriftführer der jeweiligen Abteilung
- der Kassenverwalter der jeweiligen Abteilung.

Werden zwei Stellvertreter des Abteilungskommandanten gewählt, reduziert sich die Anzahl der gewählten Mitglieder des Abteilungsausschusses der jeweiligen Einsatzabteilung um ein Mitglied. Fallen die Wahl der stellvertretenden Abteilungskommandanten und die Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses nicht auf die gleiche Versammlung (zeitlich versetzte Wahlen), verliert kein gewähltes Mitglied des Abteilungsausschusses seinen Sitz für den Rest der fünfjährigen Amtszeit. Werden ein oder mehrere gewählte Mitglieder des Abteilungsausschusses zum Abteilungskommandanten oder zu einem stellvertretenden Abteilungskommandanten gewählt, rücken nur so viele Mitglieder in den Abteilungsausschuss nach wie nach der Regelung der Zusammensetzung maximal erforderlich sind.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Ausschüsse bei den Unterabteilungen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

Auf die Bildung von Ausschüssen bei den Unterabteilungen der Altersabteilung und bei der Jugendfeuerwehr wird verzichtet.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Soweit der Kassenverwalter kein Mitglied der Feuerwehr ist, trägt ein Beauftragter der Gemeindeverwaltung den Bericht über den Rechnungsabschluss vor. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt über das Amtsblatt und durch Aushang in den beiden Feuerwehrhäusern.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der gemeinsamen Altersabteilung, den Unterabteilungen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Hauptversammlung und die Abteilungsversammlungen können in einer gemeinsamen Versammlung abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber haben die beiden Abteilungsausschüsse, getrennt voneinander, rechtzeitig vor einer geplanten Hauptversammlung zu treffen. Nur wenn beide Abteilungsausschüsse einer gemeinsamen Hauptversammlung zustimmen, kann diese so durchgeführt werden.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Vor durchzuführenden Wahlen nach dem Feuerwehrgesetz oder dieser Satzung sind die Wahlberechtigten rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntmachung der Hauptversammlung oder der Abteilungsversammlung, in der die Wahl stattfindet, über die zu wählenden Funktionen oder Mitglieder für Ausschüsse zu informieren. Dies erfolgt durch Aushang in den beiden Feuerwehrhäusern, bei Wahlen, die nur für eine Einsatzabteilung maßgebend sind, nur im Feuerwehrhaus der jeweiligen Abteilung.

Der Aushang benennt die zu wählenden Funktionen oder Mitglieder für Ausschüsse. Angehängt wird eine Liste, in die sich Wahlbewerber bereits vor dem Tag der Wahl eintragen können. Diese Feuerwehrangehörigen werden dann bereits auf dem vorbereiteten Stimmzettel berücksichtigt. Die Listen hängen bis drei Tage vor der Wahl aus. In der jeweiligen Hauptversammlung oder Abteilungsversammlung wird dann nochmals vor Durchführung der Wahlhandlung gefragt, ob es weitere Bewerber gibt. Für diesen Fall werden auf den Stimmzetteln ausreichend freie Zeilen vorgesehen, damit weitere Bewerber von den Wahlberechtigten eintragen werden können.

Die Stimmzettel werden so vorbereitet, dass für die Stimmabgabe nur Ankreuzen erforderlich ist. Bei weiteren Bewerbern, die auf den vorbereiteten Stimmzettel in eine freie Zeile eingetragen werden müssen, ist kein zusätzliches Ankreuzen zur Stimmabgabe erforderlich. Das Eintragen des Namens des weiteren Bewerbers ist ausreichend.

Die Vorbereitung von Wahlen erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in

- den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
- der gemeinsamen Altersabteilung
- den Unterabteilungen der Altersabteilung
- der Jugendfeuerwehr

gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß. In Bezug auf die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung findet Absatz 1 ebenfalls Anwendung.

Bei der Regelung zum Nachrücken in den Abteilungsausschuss geht § 13 Abs. 9 der Regelung aus Absatz 4 vor.

(9) Für die Wahlen der Kassenprüfer besteht die Möglichkeit, offen durch Handzeichen abzustimmen, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht. Für die Kassenprüfer wird ein Vorschlag des Feuerwehrausschusses bzw. des jeweiligen Abteilungsausschusses unterbreitet.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrkommandant wird ermächtigt, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe

von 300,00 Euro im Einzelfall selbst zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf drei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung. Im Falle des Sondervermögens der Jugendfeuerwehr erfolgt die Rechnungsprüfung durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung. Dieser wird vom Bürgermeister beauftragt. Der Rechnungsabschluss wird vom Feuerwehrausschuss festgestellt.

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Die Amtszeiten von gewählten und bestellten Funktionsträgern der Gesamfeuerwehr, der beiden Einsatzabteilungen und der Altersabteilung sowie von gewählten Mitgliedern in den Abteilungsausschüssen werden durch die Neufassung dieser Satzung nicht berührt.

(2) Bei der letzten regulären Wahl gewählte Ersatzbewerber für den Abteilungsausschuss rücken nach den Regelungen dieser Satzung nach.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20. September 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dornstetten, den 07. November 2023

Bernhard Haas
Bürgermeister